

# Lebenshilfe



## Assistierende Technologien

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erhöhen

Langversion

# Inhalt

<b>Kurzzusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>Unsere Kernforderungen</b> .....	<b>4</b>
<b>Assistierende Technologien</b> .....	<b>6</b>
<b>Relevanz Assistierender Technologien</b> .....	<b>7</b>
<b>Anwendungsfelder</b> .....	<b>8</b>
Unterstützte Kommunikation .....	8
Bildung & Arbeit.....	9
Wohnen & Mobilität.....	10
Assistenz & Pflege.....	10
Sicherheit.....	11
Administration .....	11
<b>Nutzen und Bedenken</b> .....	<b>11</b>
Nutzen .....	11
Persönlicher Nutzen .....	12
Organisationaler Nutzen .....	12
Bedenken .....	12
<b>Ethische Dimension</b> .....	<b>13</b>
Verantwortung.....	13
Ausführungsverantwortung.....	13
Rechtliche Verantwortung .....	13
Wesentliche Fragen, die gestellt werden sollen: .....	13
Autonomie & Abhängigkeit .....	14
Datenschutz.....	15
Freiheit & Sicherheit .....	16
Zugänglichkeit.....	17
Einbettung in das Lebensumfeld .....	17
Entwicklung von Assistierenden Technologien .....	18

<b>Situation in Österreich .....</b>	<b>19</b>
Bürokratische Hürden .....	19
Digitale Barrierefreiheit .....	19
Hürden im Alltag .....	20
<b>Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>21</b>
Ethische Empfehlungen .....	21
Praktische & politische Empfehlungen .....	22
<b>Ausgewählte Literatur .....</b>	<b>25</b>

## Kurzzusammenfassung

Assistierende Technologien umfassen alle technischen Hilfsmittel, die zu einer Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung der funktionalen Ressourcen eines Menschen führen und dabei helfen, bestehende Funktionseinschränkungen auszugleichen.

Der Einsatzbereich Assistierender Technologien ist ebenso vielfältig wie deren Nutzer\*innen. Dabei reicht das Anwendungsfeld von Unterstützter Kommunikation über Mobilität, Pflege & Assistenz hin zu Bildung und Wohnen.

Im Dialogpapier sollen Anregungen für deren innovativen Einsatz und deren Zugänglichkeit gegeben werden, sodass alle Menschen vom Einsatz Assistierender Technologien durch eine erhöhte Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben profitieren können.

## Unsere Kernforderungen

- **Finanzierung von Assistierenden Technologien**  
Assistierende Technologien sind für alle Personen, die ihrer bedürfen, zugänglich zu machen und zu finanzieren.
- **Abbau bürokratischer Hürden**  
durch eine transparente, österreichweit einheitliche Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Finanzierungs- und Zuschusssträgern sowie vereinfachter Antragstellung.
- **Rechtsanspruch auf die Versorgung mit Assistierenden Technologien**  
Die Deckung des individuellen Bedarfs an Assistierenden Technologien ist sicherzustellen. Um dies zu erreichen, bedarf es eines Rechtsanspruchs auf die Versorgung mit Assistierenden Technologien.

- **flächendeckende Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten**  
zu Assistierenden Technologien inklusive der Möglichkeit, sich mit verschiedenen Assistierenden Technologien vertraut zu machen und diese auszuprobieren.
  
- **Forschung & Entwicklung von Assistierenden Technologien**  
Menschen mit Behinderungen sollen als Expert\*innen aus Erfahrung gleichberechtigt als Co-Researcher oder Co-Designer an allen Schritten teilhaben und mitentscheiden können. Nur so können die Endprodukte tatsächlich auf die realen Bedürfnisse ihrer Nutzer\*innen zugeschnitten werden.

## Assistierende Technologien

Assistierende Technologien umfassen alle technischen Hilfsmittel, die zu einer Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung der funktionalen Ressourcen eines Menschen führen und dabei helfen, bestehende Funktionseinschränkungen auszugleichen.

Die Bandbreite von Assistierenden Technologien ist dabei sehr hoch und variiert stark in ihrer Komplexität. Sie reicht von recht einfachen Produkten wie Schautafeln bis hin zu komplexen technischen Geräten wie zum Beispiel Screenreadern, pupillengesteuerten Computern oder speziellen Tastaturen (vgl. Bioethikkommission, 2009; Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2011).

Die Zielgruppe von Assistierenden Technologien ist groß und schließt Menschen jeden Alters ein – Kinder, Erwachsene und alte Menschen. Allen ist gemein, dass Assistierende Technologien dazu dienen sollen, die Lebensqualität der Person durch Ermöglichen von Barrierefreiheit im Alltag zu erhöhen und somit Unabhängigkeit, Partizipation und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten.

Bedeutend dabei ist, dass sich die Assistierenden Technologien an den Bedürfnissen der Person orientiert und nicht umgekehrt. Der Mensch steht im Zentrum der Aufmerksamkeit, nicht die Technologie. Diese ist immer nur als Mittel zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe der Person zu verstehen!

*Artikel 2 und Artikel 4 der UN-BRK besagen, dass Hilfsmittel, die auf die Individualität der Unterstützungsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingehen, zusätzlich zu Produkten im universellen Design (design for all) angeboten und entwickelt werden müssen. Das schließt Assistierende Technologien inklusive Informations- und Kommunikations-technologien mit ein.*

## Relevanz Assistierender Technologien

Die Lebenshilfe Österreich spricht sich für den innovativen Einsatz Assistierender Technologien aus. Es braucht geeignete gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen, die dem Ermächtigungsansatz folgend zu einem mehr an Selbstbestimmung und einer individuellen Unterstützung bei der alltäglichen Lebensführung bieten.

Menschen mit intellektuellen Behinderungen profitieren durch den Einsatz Assistierender Technologien durch eine erhöhte Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben, wie etwa durch Inklusion in sozialen Netzwerken/Medien sowie einer verbesserten Mobilität. Eine erhöhte Lebensqualität und Wohlbefinden sind die Folge.

## Anwendungsfelder

Assistierende Technologien sind vielseitig einsetzbar und finden in nahezu allen Feldern des alltäglichen Lebens Anwendung.

Generell ist zu unterscheiden zwischen Assistierende Technologien, die den betroffenen Menschen unmittelbar und persönlich dienen und Technologien, die die Betreuung erleichtern. Unser Fokus liegt dabei auf Assistierenden Technologien, die der Person unmittelbar dienen und so zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe beitragen.

### Unterstützte Kommunikation

Assistierende Technologien haben ein **hohes kommunikatives Potential** und können Menschen mit Behinderungen neue Möglichkeiten zur Kommunikation eröffnen. Sie tragen so zu einer Steigerung der Selbstständigkeit und Teilhabe bei.

Dabei gibt es zahlreiche Möglichkeiten wie die Kommunikationsfähigkeit einer Person durch den Einsatz Assistierender Technologien verbessert werden kann. Exemplarisch zu nennen sind:

- Symbolbibliotheken (z.B. Metacom)
- Sprachsteuerung (z.B. Alexa)
- Gestensteuerung
- Talker
- Screenreader
- augengesteuerte Computer

*Artikel 9 der UN-BRK besagt, dass ein barrierefreier Zugang zu Informationen und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu gewährleisten ist. Das schließt Assistierende Technologien zur Unterstützung der Kommunikationsfähigkeit mit ein.*



## Bildung & Arbeit

Assistierende Technologien bieten ein **hohes Inklusionspotential** im Bereich Bildung und Arbeit. Sie können am Arbeits- und Ausbildungsplatz unterstützen und so zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung beitragen. Assistierende Technologien, die hier exemplarisch zum Einsatz kommen, sind:

- Screenreader
- Vergrößerungssysteme (z.B. Bildschirm lupen)
- angepasste Tastaturen (z.B. Einhandtastaturen, extra große Tastaturen, Tastaturen mit Braille-Zeile)
- angepasste Computer (z.B. Augensteuerung)
- Spracheingabefunktion und Sprachausgabesysteme
- einfache Robotik (z.B. Greifarme)

Ebenfalls bestehende Exklusionsmechanismen abbauend sind Programme (Software), die die **digitale Barrierefreiheit** erhöhen und so Dokumente oder Internetseiten barrierefrei zugänglich machen. Verschiedene Technologien können zudem **Informationsabfragen im Internet** zugänglicher und einfacher machen:

- Sprachsteuerung (z.B. Alexa)
- spezielle Benutzer\*innen-Schnittstellen (z.B. [www.frag-tobi.at](http://www.frag-tobi.at))
- Bots oder Avatare

Weitere Ansätze sind Serious Games, Virtual Reality und Augmented Reality. Serious Games sind digitale Spiele, deren Ziele Informationsvermittlung und Fähigkeitserwerb in einen unterhaltenden Kontext eingebettet sind. Virtual Reality bezeichnet computergenerierte, interaktive virtuelle Umgebungen, die ebenfalls für Lernzwecke oder Sinnesstimulation genutzt werden können. Augmented Reality bezeichnet hingegen die computergestützte Realitätserweiterung durch zum Beispiel eingeblendete Arbeitsinstruktion und ist vielseitig einsetzbar.

## Wohnen & Mobilität

Im alltäglichen Leben kommen schon jetzt viele Assistierende Technologien für Menschen mit und ohne Behinderung zum Einsatz, die wir als solche auf den ersten Blick vielleicht gar nicht erkennen würden:

- Apps zur Orientierungshilfe oder Navigation
- automatische Erinnerungen (z.B. am Handy)
- Küchenhilfen
- Fahrstühle, Treppenlifte, Rolltreppen
- E-Rollstühle

Offensichtlicher sind Smart Home Technologien, die es beispielsweise ermöglichen das Licht per Fernbedienung einzuschalten oder eine Tür durch einen Sensor oder per Knopfdruck zu öffnen.

## Assistenz & Pflege

Das bisher vermutlich am meisten fokussierte Anwendungsgebiet von Assistierenden Technologien stellt der Bereich der Assistenz und Pflege dar. Assistierende Technologien stellen hier eine **Ergänzung zu bestehenden Diagnose-, Therapie- und Betreuungsangeboten** dar und haben somit ein **hohes transformatives Potential** für soziale Dienstleistungen. Es gibt bereits zahlreiche Assistierende Technologien, die für diesen Bereich entwickelt wurden und bereits zum Einsatz kommen. Einige davon sind:

- Telemonitoring (z.B. automatische Blutzuckermessung, Überwachung von Vitalfunktionen)
- Entlastungssysteme für Pflegenden (z.B. Hebegeräte)
- Exoskelette (am Körper tragbare Robotik zur Bewegungsunterstützung)
- (humanoide) Pflegerobotik

Insbesondere letzteres ist ein sehr **kontrovers diskutiertes und polarisierendes Thema**, da mit Pflegerobotik oft Befürchtungen der Entfremdung und Irritation einher gehen. Gleichzeitig scheint Pflegerobotik eine mögliche Antwort auf den herrschende Fachkräftemangel im Bereich Pflege und Assistenz darzustellen. In Europa kommt Pflegerobotik bisher größtenteils nur zu Forschungszwecken zum Einsatz.

## Sicherheit

Im Bereich der Sicherheit eingesetzte Assistierende Technologien sollen dazu befähigen, dass Personen, die die Konsequenzen ihres Handelns nicht abschätzen können, **nicht in gefährliche Situationen geraten** oder beim Eintreten solcher Situationen **rechtzeitig Hilfe ermöglicht** werden kann. Zu den bereits eingesetzten Assistierenden Technologien gehören Sicherheitssysteme wie zum Beispiel Überwachungskameras, Bewegungsmelder oder Sturzsysteme mit eingebautem Alarm, aber auch sogenannte Wearables, Technik, die man am Körper trägt. Dazu zählen exemplarisch Notfallknöpfe, über die per Knopfdruck Hilfe gerufen werden kann oder tragbare Ortungs- und Trackingsysteme (z.B. in Form von Armbändern), über die eine Person notfalls geortet werden kann.

## Administration

Ein Bereich, in dem der Einsatz von Assistierenden Technologien schon lange selbstverständlich und kaum noch wegzudenken ist, ist die Verwaltung und Administration: Berichte und Akten werden zunehmend elektronisch verfasst, gespeichert und verwaltet. Das ermöglicht eine zentrale, **vereinfachte Verwaltung** der erfassten Daten und erlaubt gleichzeitig einen **schnellen Zugriff**. Es ist daher wichtig, dass gängige Datenschutzrichtlinien und das Prinzip der digitalen Sicherheit auch auf Assistierende Technologien angewendet werden.

# Nutzen und Bedenken

## Nutzen

Der Einsatz von Assistierenden Technologien hat viele Vorteile. Grob unterteilen lassen sich die Vorteile in persönlichen Nutzen, der sich auf die Person mit Behinderung selbst und organisationalen Nutzen, der sich eher auf die Arbeits- und Lebensumgebung der Person mit Behinderung bezieht.

## Persönlicher Nutzen

- Ermächtigung zur Selbstbestimmung
- Steigerung der Lebensqualität
- mehr Raum für Selbstbestimmung und persönliches Wachstum
- Förderung & Forderung der Fähigkeiten der Person
- barrierefreier Zugang zu Informationen

## Organisationaler Nutzen

- Vermeidung von Gefahrensituationen
- rasche Erhebung relevanter Daten und damit einhergehend eine schnelle Interventionsfähigkeit
- individuelle 1:1-Assistenz ohne zusätzlichen Personalaufwand
- Freisetzen von Personalressourcen, die dann für persönliche Zuwendung genutzt werden können

## Bedenken

Hinsichtlich des Einsatzes von Assistierenden Technologie gibt es aber auch Bedenken über potenzielle Risiken, die Berücksichtigung finden sollten. Diese umfassen:

- Ersatz empathischer Mitmenschlichkeit durch unpersönliche Technik
- Fokus auf Technologien, die die Betreuung erleichtern anstelle von Technologien, die den Menschen mit Behinderungen unmittelbar behilflich sein können
- Fokus auf einzusetzender Technik anstelle der zugrundeliegenden menschlichen Bedürfnisse
- Abzug finanzieller Ressourcen/ Personalabbau
- Gefahr der permanenten Überwachung
- Spannungsfeld Freiheit vs. Sicherheit

Den Bedenken sollte durch präventive Regelungen und Informationsaufbereitung begegnet werden.

## Ethische Dimension

Der Einsatz Assistierender Technologien birgt immer auch eine ethische Dimension. Diese umfasst die Frage(n), wie Assistierende Technologien so eingesetzt werden können, dass sie

- den Bedürfnissen der Menschen entsprechen, ihnen wohltun und ihre Lebensqualität fördern.
- dem Anspruch eines jeden Menschen auf Selbstbestimmung, Teilhabe, Privatsphäre und Sicherheit gerecht werden.
- gleichzeitig die Arbeit des Unterstützungskreises dienen und erleichtern.

(in Anlehnung an Rügger et al., 2016)

## Verantwortung

Der Einsatz Assistierender Technologien erfordert die Übernahme und Regelung von Verantwortung:

### Ausführungsverantwortung

- Kompetenzerwerb: Aus-, Weiter-, Fortbildung nötig

### Rechtliche Verantwortung z.B. bei Fehlern

- benutzende/ betreuende Person
- wartende Person
- programmierende Person

### Wesentliche Fragen, die gestellt werden sollen:

- Welche Anforderungen werden an die nutzende Person und ihren Unterstützungskreis gestellt?
- Welche Aufgaben können/sollen/dürfen übertragen werden?

## Autonomie & Abhängigkeit

Assistierende Technologien erweitern den physischen, kommunikativen und digitalen Bewegungsradius einer Person und ermöglichen so eine neue Form von **Autonomie und Selbstbestimmung**. Gleichzeitig können durch Assistierende Technologien auch **neue Abhängigkeiten** entstehen:

- von den Assistierenden Technologien selbst.
- von einer Person, die im Umgang mit Assistierenden Technologien unterstützt.
- von Hersteller- und Wartungsfirmen.

Der Einsatz von Assistierenden Technologien ist daher kontrovers zu betrachten und das Spannungsfeld von Autonomie und Abhängigkeit stets zu berücksichtigen. Assistierende Technologien sollen zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ermächtigen und keine neuen Abhängigkeiten schaffen. Der Einsatz von Assistierenden Technologien sollte sich daran orientieren, inwiefern die konkrete Person davon profitieren kann. Die **freie Entscheidung für oder gegen den Einsatz von Assistierenden Technologien** ist ein wesentlicher Aspekt der Autonomie. Assistierende Technologien dürfen nicht gegen oder ohne den Willen einer Person eingesetzt werden. Dafür bedarf es **adressat\*innengerechte Informationen** und ein **informiertes Einverständnis** (informed consent).

*Artikel 3 der UN-BRK bezieht sich auf Autonomie, Selbstbestimmung und das Recht, eigene Entscheidungen zu treffen. Dazu gehört auch, sich für oder gegen den Gebrauch von Assistierenden Technologien zu entscheiden.*

## Datenschutz

Ein besonders sensibler Aspekt im Zusammenhang mit Assistierenden Technologien ist der Datenschutz. Viele Assistierende Technologien (nicht nur in der Pflegeassistenz, sondern auch Apps) erlauben die kontinuierliche **Erfassung sensibler Daten**. Vor diesem Hintergrund ist es äußerst relevant, die Datenerfassung auf unbedingt notwendige Daten zu begrenzen und diese zeitlich begrenzt und sicher zu speichern. **Es bedarf eines klaren Konzeptes**, das regelt:

- Welche Parameter sind notwendig?
- Wo werden die Daten gespeichert?
- Wie lang werden die Daten gespeichert?
- Wer hat Zugriff auf die Daten?
- Wozu werden die Daten benutzt?

Zusätzlich bedarf es der **Zustimmung** und einer **transparenten Kommunikation** darüber, welche Daten aus welchem Grund erhoben werden, wie mit den Daten umgegangen wird und wer auf die Daten zugreifen darf. Grundsätzlich hat der Umgang mit den Daten in Respekt des **Anspruches einer jeden Person auf Privatheit und informationelle Selbstbestimmung** zu erfolgen und muss den geltenden Datenschutzrichtlinien entsprechen (gegenwärtig der DSGVO).

Gerade im Bereich der Assistierenden Technologien öffnet sich zusätzlich noch das **Spannungsfeld zwischen einfacher Bedienbarkeit und Datensicherheit**. Wobei auch hier der Fokus auf Datensicherheit nicht vernachlässigt werden sollte.

*Die Artikel 22 und 31 der UN-BRK beziehen sich explizit auf Privatsphäre und Datenschutz. Dort heißt es, dass vertrauliche Informationen geschützt und gängige Datenschutzrichtlinien eingehalten werden müssen.*

## Freiheit & Sicherheit

Ein weiteres Spannungsfeld besteht zwischen Freiheit und Sicherheit. Es ist dabei wichtig, dieses Spannungsfeld nicht einseitig zu Gunsten von entweder Freiheit oder Sicherheit zu entscheiden. Ein **sorgfältiges, situationsbezogenes Abwägen** ist nötig! Ziel sollte dabei stets **möglichst viel Freiheit bei möglichst viel Sicherheit** sein.

Beim **Einsatz von Sicherheitssystemen** bedarf es daher **eines eindeutigen Konzepts** mit klarer, transparenter Zweckbestimmung:

- Wer wird von wem überwacht?
- In welcher Situation wird überwacht?
- Aus welchem Grund wird überwacht?
- Mit welchem Ziel wird überwacht?

Im Sinne des **informierten Einverständnisses** (informed consent) dürfen Sicherheitssysteme nicht ohne oder gegen den Willen einer Person eingesetzt werden. Es braucht adressat\*innengerechte Aufklärung und Information. Jede Person muss **frei entscheiden** können, ob und welche Assistierenden Technologien sie benutzt. Das betrifft auch Sicherheitssysteme. Zusätzlich sollte der nutzenden Person die Möglichkeit eingeräumt werden, das Sicherheitssystem jederzeit selbstständig zu deaktivieren, um so dem **Schutz des Persönlichkeitsrechts** einer jeden Person gerecht werden zu können.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Sicherheitssystem den persönlichen Kontakt nicht ersetzen kann und soll!

*Artikel 14 der UN-BRK regelt Freiheit und Sicherheit. Darin heißt es, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt das Recht auf persönlich Freiheit und Sicherheit haben.*



## Zugänglichkeit

Im Sinne der Verteilungs- und Teilhabegerechtigkeit ist zu gewährleisten, dass alle gleichermaßen Zugang zu Assistierenden Technologien haben. Dem entgegen wirken bisher bestehende praktische Hürden wie eine hohe Kostenintensität, ein immenser Beschaffungsaufwand und mangelnde Unterstützung in der Auseinandersetzung und Beschaffung von Assistierenden Technologien.

*Artikel 4 der UN-BRK regelt die Verfügbarkeit von Assistierenden Technologien und hebt hervor, dass dabei erschwinglichen Technologien der Vorrang zu geben ist.*

## Einbettung in das Lebensumfeld

Eine **Personenzentrierung** im Umgang mit Assistierenden Technologien ist essenziell. Es muss sich stets am Menschen mit seinen konkreten Bedürfnissen und weniger an der Technik orientiert werden. Eine **einfache Bedienbarkeit** ist daher von äußerster Wichtigkeit. Die zentrale Frage ist: Welche Unterstützung ist für die konkrete Person förderlich? Assistierende Technologien sollen vorhandene Ressourcen stärken und fördern, nicht abbauen. Es ist daher zu empfehlen Assistierende Technologien nur da einzusetzen, wo Unterstützung tatsächlich benötigt wird. Assistierende Technologien sollten keinen Ersatz für (noch) vorhandene eigene Fähigkeiten der Person darstellen.

Assistierende Technologien sollten auch nicht zu Lasten der persönlichen Begegnung gehen. Assistierende Technologien dienen der Unterstützung, sollen aber keine Kompensation für menschliche Nähe darstellen. Die **empathische Mitmenschlichkeit** darf nicht durch unpersönliche Technik ersetzt, sondern nur ergänzt werden. Das betrifft insbesondere Assistierende Technologien im pflegerischen Bereich.

Zudem sind Akzeptanz und **informiertes Einverständnis** (informed consent) Voraussetzungen für den Einsatz Assistierender Technologien. Aufklärung und Einverständnis der Benutzer\*innen sind zwingend nötig! Assistierende

Technologien dürfen nicht gegen den Willen der Benutzer\*innen eingesetzt werden.

**Ängste und Befürchtungen** der Nutzer\*innen im Umgang mit Assistierenden Technologien müssen ernst genommen und besprochen werden.

## Entwicklung von Assistierenden Technologien

Im Bereich der Entwicklung von Assistierenden Technologien ist eine **partizipative Entwicklung** anzustreben. Benutzer\*innen müssen bei der Bedarfserhebung und in der Konzeption ein Mitspracherecht haben und aktiv eingebunden werden. Bereits im Entwicklungsprozess kann so auf zentrale Kritikpunkte sowie ethische und lebenspraktisch Fragen direkt eingegangen werden. So wird sichergestellt, dass neue Technologien entwickelt werden, die dem tatsächlichen Bedarf und den Nutzungsbedingungen in der Realität entsprechen. Nur so ist ein **Nutzer\*innen-orientiertes Design** tatsächlich realisierbar.

Technologieentwicklung ohne den aktiven Einbezug der Zielgruppe entspricht nicht dem inklusiven Grundgedanken.

# Situation in Österreich

## Bürokratische Hürden

Die Lebenshilfe Österreich regt an, einen **Rechtsanspruch** auf die Versorgung mit Assistierenden Technologien einzuräumen und eine Vielzahl bürokratischer Hürden, die dem einfachen Gebrauch von Assistierenden Technologien im Wege stehen, abzubauen. Besonders hervorzuheben sind dabei:

- **ein erschwerter Zugang zu Assistierenden Technologien**  
durch eine zerstückelte, intransparente (Teil-) Finanzierung durch Bund, Länder und Sozialversicherungsträger
- **langwierige Beschaffungswege**
- **zusätzliches Angewiesensein auf Spenden**  
bzw. Finanzierung durch private Spendenorganisationen, um anfallende Kosten decken zu können
- **Hilfsmittelkataloge der Sozialversicherungsträger**  
fokussieren primär auf Gesundheit und Rehabilitation

Aus der Evaluation des NAP 2012-2020 geht hervor, dass zwar mehrere Maßnahmen formuliert wurden (z.B. Schaffung von Transparenz, Schaffen einer zentralen Hilfsmittelanlaufstelle), um diese prekäre Situation zu verbessern, jedoch keine Indikatoren benannt worden sind, anhand derer eine Veränderung hätte festgestellt werden können (BMSGPK, 2020). Von einer Umsetzung dieser Maßnahmen kann demnach nicht gesprochen werden. Die Lebenshilfe Österreich spricht sich für die Reaktivierung der Internetdatenbank zur Hilfsmittelinformation ([www.hilfsmittelinfo.gv.at](http://www.hilfsmittelinfo.gv.at)) aus. Es bedarf einer Übersicht über Produkte, Anwendungen, Einsatzbereiche, Bezugsquellen und Preise in niederschwelliger Form.

## Digitale Barrierefreiheit

Der Schattenbericht des Monitoringausschusses vom November 2020 benennt einen klaren Mangel an politischen Bemühungen, neue Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. Es bedarf konkreter, verbindlicher Pläne zur Bereitstellung von Informationen in leichter Sprache und Österreichischer Gebärdensprache.

## Hürden im Alltag

Die Ausbildung von Fachkräften berücksichtigt Assistierende Technologien noch nicht ausreichend, was in einem Mangel an im Umgang mit Assistierenden Technologien geschultem Personal resultiert. Zudem herrscht ein Mangel an strukturierter Begleitung und Anleitung von Personen mit Bedarf an Assistierenden Technologien, um eine bestmögliche Unterstützung im Erlernen des Umgangs mit Assistierenden Technologien zu ermöglichen.

# Handlungsempfehlungen

## Ethische Empfehlungen

Die Lebenshilfe unterbreitet die nachstehenden ethischen Empfehlungen in Bezug auf den Einsatz Assistierender Technologien:

- **Personenorientierung**  
Wesentlich im Umgang mit Assistierenden Technologien ist die Orientierung am Menschen. Der Mensch und seine Bedürfnisse stehen im Fokus, dienen doch Assistierende Technologien dem Zweck Wohlbefinden und Lebensqualität ihrer Nutzer\*innen zu steigern. Um dem in entsprechendem Ausmaß gerecht werden zu können, ist es unabkömmlich, dass Menschen mit Behinderungen als Nutzer\*innen in die Bedarfserhebung, die Entwicklung und das Design von Assistierenden Technologien gleichberechtigt einbezogen werden. Nur so kann man dem tatsächlichen Bedarf gerecht werden.
- **Zugänglichkeit für alle sichern**  
Alle Menschen, die vom Einsatz Assistierender Technologien durch Steigerung des Wohlbefindens und der Lebensqualität profitieren können, sollen Assistierende Technologien nutzen können. Im Sinne der Verteilungs- und Teilhabegerechtigkeit ist zu gewährleisten, dass alle gleichermaßen Zugang zu Assistierenden Technologien haben. Eigene Finanzmittel oder Förderungen dürfen nicht darüber entscheiden, ob eine Person Assistierende Technologien nutzen kann oder nicht.
- **Wahren der persönlichen Autonomie**  
Das Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung einer jeden Person ist auch im Umgang mit Assistierenden Technologien stets zu berücksichtigen. Damit einher geht, dass vor dem Einsatz Assistierender Technologien eine angemessene Aufklärung und ein informiertes Einverständnis (informed consent) sicherzustellen sind. Zudem dürfen durch den Gebrauch Assistierender Technologien keine neuen Abhängigkeiten geschaffen werden. Hinsichtlich des Spannungsfeldes zwischen Freiheit und Sicherheit

ist ein sorgfältiges, situationsbezogenes Abwägen zwischen dem Anspruch auf Freiheit bzw. Privatsphäre und dem Erfordernis nach Sicherheit nötig. Ziel sollte dabei möglichst viel Freiheit bei möglichst hoher Sicherheit sein.

- **kein Ersatz für menschliche Begegnung**

Assistierende Technologien haben eine unterstützende und entlastende Funktion, können und sollen unterstützende Personen jedoch nicht ersetzen. Sie sollen keinesfalls Beziehungsarbeit beeinträchtigen oder gar als Kompensation für menschliche Begegnung eingesetzt werden.

- **Datenschutz**

Der Einsatz Assistierender Technologien bedarf eines klaren, transparenten Datenschutzkonzeptes, das den Maßstäben der gängigen, verbindlichen Datenschutzrichtlinien gerecht wird. Dabei sollte berücksichtigt werden, nur unbedingt erforderliche Daten zu erheben und diese zeitlich begrenzt zu speichern.

## Praktische & politische Empfehlungen

Die Lebenshilfe Österreich gibt nachfolgende Empfehlungen ab:

- **Abbau bürokratischer Hürden**

durch eine transparente, österreichweit einheitliche institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Finanzierungs- und Bezuschussungsträgern. Die Antragstellung für Assistierende Technologien ist zu vereinfachen. Das ist beispielweise durch ein vereinfachtes, in allen Bundesländern anerkanntes Antragsformular sowie durch Unterstützung bei der Antragstellung zu realisieren.

- **Finanzierung von Assistierenden Technologien**

Es ist sicherzustellen, dass Assistierende Technologien für alle Personen, die ihrer bedürfen, zugänglich und finanzierbar sind. Die Vermögenssituation einer Person darf nicht darüber entscheiden, ob Assistierende Technologien genutzt werden können oder nicht. Es bedarf daher einer (Teil-) Finanzierung aller Assistierenden Technologien, die nicht nur auf den Gesundheits-/Rehabilitationsfokus beschränkt ist.

- **Rechtsanspruch auf die Versorgung mit Assistierenden Technologien**

Der Bedarf an Assistierenden Technologien ist juristisch anzuerkennen. Menschen mit Behinderungen sollen sich nicht dafür rechtfertigen müssen, Assistierende Technologien in Anspruch nehmen zu wollen. Um dies grundlegend zu verändern, bedarf es einen Rechtsanspruch auf die Versorgung mit Assistierenden Technologien.

- **Beratung & Begleitung**

Damit Personen die für sie passenden Assistierenden Technologien erhalten können, braucht es flächendeckende Beratungsmöglichkeiten zu Assistierenden Technologien inklusive der Möglichkeit, sich mit verschiedenen Assistierenden Technologien vertraut zu machen und diese auszuprobieren. Zusätzlich bedarf es einer guten Einschulung zur Handhabung von Assistierenden Technologien durch mit Assistierenden Technologien vertrautem Personal. Es ist sicherzustellen, dass Reparaturen von Assistierenden Technologien leicht zugänglich und finanzierbar sind. Die Etablierung von One-Stop-Shops für Beratung, Ausprobieren und Reparatur von Assistierenden Technologien erscheint daher sinnvoll. Darüber hinaus scheinen flächendeckende Informationen über den Umfang an Assistierenden Technologien für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Fachkräfte sinnvoll, da oft nur wenig Wissen in diesem Bereich vorhanden ist.

- **Geschultes Personal**

Fachkräfte, die im Umgang mit Assistierenden Technologien geschult sind, sind sehr wichtig. Es braucht nicht nur die Assistierenden Technologien, sondern auch ausreichend geschultes unterstützendes und begleitendes Personal im unmittelbaren Arbeits- und Lebensumfeld der Person mit Behinderung. Die Ausbildung von Fachkräften sollte daher um die Komponente Assistierende Technologien erweitert werden, um diesem Anspruch gerecht zu werden.

- **Forschung & Entwicklung von Assistierenden Technologien**

Die Forschung und Entwicklung von Assistierenden Technologien ist voranzutreiben. Dabei ist es wichtig die bisherige Zielgruppe, die vornehmlich aus Menschen mit körperlichen Behinderungen und alten Menschen besteht, auf Menschen mit intellektuellen und/oder komplexen Behinderungen auszuweiten. Auch eine inhaltlich Fokuserweiterung auf Kommunikation und berufliche Teilhabe zusätzlich zum bisherigen Schwerpunkt auf Gesundheit und Rehabilitation ist anzustreben. Ein wichtiger Meilenstein wäre dabei ein inklusives Forschungs- und Entwicklungsdesign, bei dem Menschen mit Behinderungen als Expert\*innen aus Erfahrung gleichberechtigt als Co-Researcher\*in oder Co-Designer\*in an allen Schritten teilhaben und mitentscheiden können. Nur so können die Endprodukte tatsächlich auf die realen Bedürfnisse ihrer Nutzer\*innen zugeschnitten werden.

- **Berücksichtigung von Assistierenden Technologien bei neuen Bauvorhaben**

Neue Bauvorhaben sollen direkt so geplant werden, dass diese kompatibel für den Gebrauch von Assistierenden Technologien wie bspw. Smart Home-Anlagen sind.



## Ausgewählte Literatur

- Bioethikkommission. (2009). Assistive Technologie. Ethische Aspekte der Entwicklung und des Einsatzes Assistiver Technologien. Online verfügbar unter: [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:0c7b57d1-ffc7-4bbd-aeba-fd2a4243897f/Stellungnahme\\_der\\_Bioethikkommission\\_zu\\_Assistiven\\_Technologien\\_vom\\_13.\\_Juli\\_2009.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:0c7b57d1-ffc7-4bbd-aeba-fd2a4243897f/Stellungnahme_der_Bioethikkommission_zu_Assistiven_Technologien_vom_13._Juli_2009.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.01.2022)
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). (2020). *Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012 – 2020*. Online verfügbar unter: [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:ec106d2c-7346-4360-8756-975de92d9576/Evaluierung\\_des\\_NAP\\_2012\\_2020.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:ec106d2c-7346-4360-8756-975de92d9576/Evaluierung_des_NAP_2012_2020.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.01.2022)
- Inclusion Europe. (2019). *Empowerment of people with complex support needs*. Online verfügbar unter: <https://www.inclusion-europe.eu/wp-content/uploads/2018/10/Empowerment-of-people-with-complex-support-needs.pdf> (zuletzt abgerufen am 02.11.2021)
- Rappold, E.; Juraszovich, B.; Weißenhofer, S.; Edtmayer, A. (2021). *Taskforce Pflege, Begleitung des Prozesses zur Erarbeitung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Strukturen*. Online verfügbar unter: [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:d7f5ca44-95d2-43f2-bb0c-304ed51d50d2/Bericht\\_TFPflege\\_fin\\_.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:d7f5ca44-95d2-43f2-bb0c-304ed51d50d2/Bericht_TFPflege_fin_.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.01.2022)

- Remmers, H. (2016). *Ethische Implikationen der Nutzung altersgerechter technischer Assistenzsysteme: Expertise zum Siebten Altenbericht der Bundesregierung*. Online verfügbar unter:  
[https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/49889/ssoar-2016-remmers-Ethische\\_Implikationen\\_der\\_Nutzung\\_alternsgerechter.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2016-remmers-Ethische\\_Implikationen\\_der\\_Nutzung\\_alternsgerechter.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/49889/ssoar-2016-remmers-Ethische_Implikationen_der_Nutzung_alternsgerechter.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2016-remmers-Ethische_Implikationen_der_Nutzung_alternsgerechter.pdf)  
(zuletzt abgerufen am 19.01.2022)
- Rügger, H., Schwab, D. R., & Eggert, N. (2016). *Ethische Aspekte im Umgang mit Assistierender Technologie in Institutionen der Langzeitpflege*. Online verfügbar unter:  
[https://www.curaviva.ch/files/W32CJ6L/ethische\\_aspekte\\_im\\_umgang\\_mit\\_assistierender\\_technologie\\_in\\_institutionen\\_der\\_langzeitpflege\\_themenheft\\_curaviva\\_schweiz\\_201.pdf](https://www.curaviva.ch/files/W32CJ6L/ethische_aspekte_im_umgang_mit_assistierender_technologie_in_institutionen_der_langzeitpflege_themenheft_curaviva_schweiz_201.pdf)  
(zuletzt abgerufen am 19.01.2022)
- Schaber, F.; Krieger-Lamina, J.; Preissl, W. (2019). *Digitale Assistenten*. Online verfügbar unter:  
[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Datenschutz/Studie\\_Alexa\\_Sprachassistenten\\_2019.pdf](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Datenschutz/Studie_Alexa_Sprachassistenten_2019.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.01.2022)
- Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (2020). *Schattenbericht zur List of Issues anlässlich der anstehenden Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss*. Online verfügbar unter:  
[https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/Schattenbericht-zur-List-of-Issues\\_final.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/Schattenbericht-zur-List-of-Issues_final.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.01.2022)

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (2011). *Assistierende Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK)*. Online verfügbar unter: [https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahme/assistive-technologien/MA\\_SN\\_assistive\\_technologien\\_2011\\_05\\_17.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahme/assistive-technologien/MA_SN_assistive_technologien_2011_05_17.pdf) (zuletzt abgerufen am 19.01.2022)

United Nations, General Assembly. (24. Januar 2007). *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. UN-Dokumentenummer [A/RES/61/106](#). Deutsche Übersetzung des Originaltextes durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK). (2007) Online verfügbar unter: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19> (zuletzt abgerufen am 19.01.2022)

